VERORDNUNG (EWG) Nr. 1128/77 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1977

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 55.05 A, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3022/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3022/76 des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds, der für jede einzelne der in ihrem Anhang B aufgeführten Waren in Spalte 5 Buchstabe a) angegeben ist, gewährt; auf diesen Plafond können nur Ursprungswaren der in Anhang D genannter Verordnung aufgeführten Länder und Gebiete angerechnet werden, die nicht in der Spalte 4 Buchstabe b) des Anhangs B neben den entsprechenden Waren namentlich aufgeführt werden; im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang D genannten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. des Plafonds halten. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang E derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 55.05 A, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 37 Tonnen festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 19 Tonnen. Am 24. Mai 1977 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von Baumwollgarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 55.05 A, mit Ursprung in Jugoslawien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 3022/76, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Jugoslawien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 31. Mai 1977 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3022/76 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
	A. gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht mit einem Höchstgewicht (einschließlich Unterlage) von 900 g je Stück

Artikel 2

Dieser Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1977

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 349 vom 20. 12. 1976, S. 69.